



Samtgemeinde Tarmstedt
Der Samtgemeindebürgermeister

Vorlage Nr.: SG/743/2026
Sachbearbeiter Peter Böttjer

Vorlage		Datum: 10.08.2026 Aktenzeichen: Status: öffentlich		
Termin	Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltung
01.09.2026	Samtgemeindeausschuss			
29.09.2026	Samtgemeinderat			

42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Tarmstedt im Bereich Tarmstedt, Eickenfeldweg

Die Gemeinde Tarmstedt plant die Schaffung einer Fläche für Freiflächen-photovoltaikanlagen zwischen der Landestraße und dem Eickenfeldweg. Hierfür ist eine Bauleitplanung notwendig.

In der Zeit vom 16.06.2026 bis zum 17.07.2026 hat nun der Entwurf der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes öffentlich ausgelegen. Zeitgleich erfolgte die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.

Die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden vom Planungsbüro Instara mit der Bitte um Erarbeitung von Entscheidungsvorschlägen durch Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander übersandt.

Im Zusammenhang der Öffentlichkeitsbeteiligung haben sich keine größeren Änderungen für das Planverfahren ergeben. Änderungen wurden entsprechend eingearbeitet.

Im Samtgemeinderat kann daher abschließend der Feststellungsbeschluss gefasst werden.

Beschlussvorschlag:

a) Auswertung der Stellungnahmen

Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Stellungnahmen gegeneinander und untereinander werden die Stellungnahmen und Anregungen entsprechend den in der beigefügten Auswertung dargestellten Entscheidungsvorschläge bei der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt. Den übrigen Stellungnahmen und Anregungen kann nach Abwägung nicht entsprochen werden.

Den durch das Planungsbüro erarbeiteten Vorschlägen wird gefolgt. Diese Vorschläge werden als Beschluss des Rates der Samtgemeinde Tarmstedt gefasst.

b) Bestätigung der Auswertung und Entscheidungen

Die im gesamten Planverfahren getroffenen Abwägungsentscheidungen werden bestätigt. Der vorliegende Entwurf der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Tarmstedt mit Begründung wird gebilligt.

c) Feststellungsbeschluss

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und in Verbindung des § 98 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) beschließt der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung

Anlage(n)

42 FNP Tarmstedt_Abwägungen

42 FNP Tarmstedt_Begründung

42 FNP Tarmstedt_PLZ

Anhang-I_Kriterienkatalog-PV

Anhang-III-Artenschutzfachbeitrag

Anhang-II-Umweltbericht